

Geszentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung

A. Problem

Durch gesellschaftsrechtliche Entscheidungen und Änderungen der Unternehmensstruktur können Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Unternehmen aus der Montan-Mitbestimmung ausscheiden. Damit werden die seit Jahrzehnten bewährten, in diesen Unternehmen bestehenden, gesetzlich gewährleisteten Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer abgeschafft oder eingeschränkt.

B. Lösung

1. Für Unternehmen, die der Montan-Mitbestimmung unterliegen, sollen das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz auch dann weiter gelten, wenn in diesen Unternehmen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Montan-Mitbestimmung entfallen, jedoch eine Beziehung zum Montanbereich erhalten bleibt.
2. Außerdem soll die Möglichkeit erweitert werden, Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Gewerkschaften über die Anwendung der Montan-Mitbestimmung und ihre Ausgestaltung zu treffen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegende Unternehmen

(1) Ist der Aufsichtsrat eines Unternehmens nach § 4 oder § 9 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes zusammengesetzt, so sind auf das Unternehmen die Vorschriften des Montan-Mitbestimmungsgesetzes auch dann weiterhin anzuwenden, wenn in dem Unternehmen die in § 1 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen oder in der Regel nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf ein Unternehmen

1. des Bergbaus, das die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichnete Produktion und die Verkokung, Verschmelzung, Brikettierung und Aufbereitung einschließlich der Vergasung, Verflüssigung, Verlösung, Verstromung oder Wärmeerzeugung eingestellt hat,
2. der Eisen- und Stahl erzeugenden Industrie, das die Erzeugung von Roheisen und Rohstahl eingestellt hat und auch nicht Walzwerkserzeugnisse einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollenden Eisenbahnmaterials, Freiformschmiedestücken oder Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl herstellt

und mit diesen Produkten auch keinen Umsatz hat. In den Fällen des Satzes 1 ist das Montan-Mitbestimmungsgesetz erst dann nicht mehr anzuwenden, wenn in sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben.

(3) Auf ein Konzernunternehmen ist Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn die in § 1 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen als Folge gesellschaftsrechtlicher oder sonstiger Maßnahmen zwischen Konzernunternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes), insbesondere wegen des Abschlusses von Verschmelzungs-, Eingliederungs-, Pacht- oder Betriebsführungsverträgen oder der Übertragung von Vermögensteilen, entfallen sind. Dies gilt nicht, wenn alle Konzernunternehmen die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 1 erfüllen; in diesem Fall beginnt der in Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Zeitraum frühestens in dem Zeitpunkt, in dem bei allen Konzernunternehmen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und in keinem Konzernunternehmen des Montan-Mitbestimmungsgesetzes oder

das Mitbestimmungsergänzungsgesetz angewendet wird.

§ 2

Dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unterliegende Unternehmen

(1) Ist der Aufsichtsrat eines Unternehmens nach § 5 oder § 12 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes zusammengesetzt, so sind auf das Unternehmen die Vorschriften des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes auch dann weiterhin anzuwenden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 3 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes nicht mehr vorliegen oder
2. kein Unternehmen mehr, in dem die Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Montan-Mitbestimmungsgesetzes ein Mitbestimmungsrecht haben, aufgrund eines Organisationsverhältnisses beherrscht wird.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn weder das Unternehmen selbst noch ein anderes Unternehmen, an dem es beteiligt ist,

1. die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Produkte einschließlich der Vergasung, Verflüssigung, Verlösung, Verstromung oder Wärmeerzeugung mehr erzeugt oder mit diesen Produkten einen Umsatz hat oder
2. Roheisen, Rohstahl oder Walzwerkserzeugnisse einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollenden Eisenbahnmaterials, Freiformschmiedestücken oder Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl mehr erzeugt oder mit diesen Produkten einen Umsatz hat oder
3. das Montan-Mitbestimmungsgesetz anwendet.

In den Fällen des Satzes 1 sind die Vorschriften des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes erst dann nicht mehr anzuwenden, wenn in sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben.

§ 3

Mitbestimmungsvereinbarungen

(1) Die Vorschriften des Montan-Mitbestimmungsgesetzes finden auch auf Unternehmen Anwendung, die dies mit der im Unternehmen überwiegend vertretenen Gewerkschaft vereinbart haben. Abweichende und ergänzende Mitbestimmungsregelungen können getroffen werden, sofern hierdurch Mitbestimmungsrechte nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz nicht eingeschränkt

werden. Vereinbarungen nach Satz 1 und 2 können auch durch Tarifvertrag getroffen werden.

(2) Soweit sich nach anderen Vorschriften aus der Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes auf ein Unternehmen Rechtsfolgen ergeben, steht die vereinbarte Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes der gesetzlich vorgeschriebenen Anwendung gleich.

§ 4

Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes

§ 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden steht“ gestrichen.

Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Vergasung, Verflüssigung, Verlösung und Verstromung der in Satz 1 Buchstabe a genannten Grundstoffe und die Wärmeerzeugung aus diesen Stoffen ist als Aufbereitung im Sinne von Satz 1 Buchstabe a anzusehen

1. in einem Unternehmen, dessen Aufsichtsrat am ... nach § 4 oder § 9 zusammengesetzt ist, oder
2. in einem anderen Unternehmen nach der Verschmelzung mit einem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen oder nach dem Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen eines in Nummer 1 bezeichneten Unternehmens, die Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz fördern oder diese Grundstoffe verkoken, verschwelen, brikettieren oder aufbereiten einschließlich der Vergasung, Verflüssigung, Verlösung, Verstromung oder Wärmeerzeugung, auf das andere Unternehmen, wenn dieses mit dem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und solange nach der Verschmelzung oder dem Übergang der überwiegende Betriebszweck des anderen Unternehmens die Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder die Verkokung, Verschwelung, Brikettierung oder Aufbereitung einschließlich der Vergasung, Verflüssigung, Verlösung, Verstromung oder Wärmeerzeugung ist.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 Nr. 2 gelten entsprechend für die weitere Verschmelzung sowie für den weiteren Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 5

Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 3 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ durch die Worte „§ 1 des Gesetzes zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung“ eingefügt.
2. In § 16 Abs. 1 entfällt die Angabe „(1)“. Absatz 2 wird gestrichen.

§ 6

Änderung des Saarländischen Gesetzes Nr. 560 über die Einführung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

§ 2 Nr. 1 des Saarländischen Gesetzes Nr. 560 über die Einführung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes 1956 S. 1703), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1981 (BGBl. I S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden steht“ gestrichen.

Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Vergasung, Verflüssigung, Verlösung und Verstromung der in Satz 1 Buchstabe a genannten Grundstoffe und die Wärmeerzeugung aus diesen Stoffen ist als Aufbereitung im Sinne von Satz 1 Buchstabe a anzusehen

1. in einem Unternehmen, dessen Aufsichtsrat am ... nach § 4 oder § 9 zusammengesetzt ist, oder
2. in einem anderen Unternehmen nach der Verschmelzung mit einem in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen oder nach dem Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen eines in Nummer 1 bezeichneten Unternehmens, die Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz fördern oder diese Grundstoffe verkoken, verschwelen, brikettieren oder aufbereiten einschließlich der Vergasung, Verflüssigung, Verlösung, Verstromung oder Wärmeerzeugung, auf das andere Unternehmen, wenn dieses mit dem in

Nummer 1 bezeichneten Unternehmen verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und solange nach der Verschmelzung oder dem Übergang der überwiegende Betriebszweck des anderen Unternehmens die Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder die Verkokung, Verschmelzung, Brikettierung oder Aufbereitung einschließlich oder Vergasung, Verflüssigung, Verlösung, Verstromung oder Wärmeerzeugung ist.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 Nr. 2 gelten entsprechend für die weitere Verschmelzung sowie für den weiteren Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Von den bestehenden Formen der Unternehmensmitbestimmung ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz und dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz die älteste und zugleich die weitestgehende. Diese Mitbestimmung, die für Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie gilt, hat sich in fast vierzigjähriger Praxis bewährt, auch und gerade in den tiefgreifenden Strukturkrisen des Bergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie. Sie ist ein demokratisches Symbol unseres als Sozialstaat verfaßten Gemeinwesens und zugleich ein Eckpfeiler unserer Sozial- und Wirtschaftsordnung. Deshalb hat das Mitbestimmungsgesetz von 1976 den Anwendungsbereich der Montan-Mitbestimmung ausdrücklich unangetastet gelassen.

Umstrukturierungen in diesen Unternehmensbereichen werden auch in Zukunft erforderlich sein. Sie dürfen aber nicht mit einem faktischen Abbau der Montan-Mitbestimmung verbunden sein. Ohne eine gesetzliche Maßnahme ist der Bestand der Montan-Mitbestimmung gefährdet.

Die Mitbestimmungsrechte der im Bergbau und in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie beschäftigten Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften, die sich in jahrzehntelanger Mitbestimmungspraxis und Mitverantwortung bewährt haben, dürfen nicht gefährdet werden. Daher muß der Fortbestand der Montan-Mitbestimmung in den betroffenen Unternehmen und Konzernen auch da fortgelten, wo der Umfang der Montanproduktion oder des Montanumsatzes oder die Mindestzahl der beschäftigten Arbeitnehmer nicht mehr den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprechen. Dieses Ziel, das schon der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung (Drucksache 8/4372 vom 2. Juli 1980) zum Inhalt hatte, konnte das Gesetz zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes aus dem Jahr 1981 nicht erreichen. Dieses Gesetz sichert für die betroffenen Unternehmen die Montan-Mitbestimmung nur für sechs Jahre und schuf damit für alle Beteiligten lediglich eine Denkpause. Die SPD hat damals eindeutig erklärt, daß sie diese Denkpause zur dauerhaften Sicherung der Montan-Mitbestimmung nutzen werde.

Es soll die Möglichkeit erweitert werden, Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Unternehmen über die Anwendung der Montan-Mitbestimmung und ihre Ausgestaltung zu treffen.

Solange sich die Mitbestimmungsregelung allein auf die Branchen Kohle und Stahl bezieht, kann

ihre Sicherung nicht lückenlos sein. Die SPD ist der Auffassung, daß die paritätische Mitbestimmung auf der Grundlage des Montanmodells für alle Großunternehmen und Konzerne eingeführt werden muß, auch um den mitbestimmungspolitischen Besitzstand der Arbeitnehmer im Bereich Kohle und Stahl dauerhaft und lückenlos zu sichern.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 — Dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegende Unternehmen**

Die Vorschrift bestimmt, daß Unternehmen, die dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegen, die Montan-Mitbestimmung auch bei Fortfall der Anwendungsvoraussetzungen Montanproduktion und Arbeitnehmerzahl behalten, sofern die Tätigkeit des Unternehmens oder des Konzerns noch Beziehungen zur Montanproduktion aufweist.

Absatz 1 enthält die Grundregel, wonach es bei der Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bleibt.

Absatz 2 regelt die Ausnahme von Absatz 1. Unternehmen, die keine Montanproduktion oder keine montannahe Produktion mehr betreiben, sind von der Anwendung des Absatzes 1 ausgenommen. Unternehmen, deren Montanproduktion den in § 1 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Umfang lediglich unterschreiten, bleiben also von der Montan-Mitbestimmung erfaßt. Für das Absinken der Arbeitnehmerzahl in einem Unternehmen verbleibt es bei der Regelung des Absatzes 1. Ziffer 1 trägt der in § 4 Nummer 1 enthaltene Neuregelung Rechnung. Ziffer 2 knüpft an das geltende Recht an. Satz 2 übernimmt die bisher in § 1 Abs. 3 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes enthaltene Übergangsregelung.

Absatz 3 begrenzt die Ausnahmeregelung des Absatzes 2. Ist der Wegfall der in § 1 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Anwendungsvoraussetzungen lediglich die Folge von gesellschaftsrechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zwischen Unternehmen innerhalb desselben Konzerns, also konzerninterner Organisationsmaßnahmen beliebiger Art, soll abweichend von Absatz 2 die Montan-Mitbestimmung in einem Konzernunternehmen fortgelten, auch wenn dort die Montanproduktion ganz eingestellt und mit diesen Produkten kein Umsatz erzielt wird (Satz 1). In solchen Fällen scheidet das Unternehmen erst dann aus dem Anwendungsbereich des Montan-Mitbestimmungsgesetzes aus, wenn in keinem Konzernunternehmen mehr diese Tatbestände vorliegen (Satz 2). Die Regelung in Absatz 3 trägt der Erfahrung Rech-

nung, daß konzerninterne Organisationsmaßnahmen häufig vorkommen, verhältnismäßig einfach durchzuführen und deshalb zur „Mitbestimmungsfucht“ geeignet sind.

Zu § 2 — Dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unterliegende Unternehmen

In dieser Vorschrift ist für Unternehmen, deren Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz zusammengesetzt ist, eine dem § 1 entsprechende Regelung enthalten. Es handelt sich hierbei um Unternehmen, die einen Montankonzern beherrschen, ohne selbst Montanproduktion zu betreiben.

Absatz 1 enthält die Grundregel, wonach es bei der Anwendung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes bleibt.

In Absatz 2 Satz 1 wird in Anlehnung an § 1 Abs. 2 der Fall ausgenommen, in dem weder das Unternehmen selbst noch ein Beteiligungsunternehmen Montanproduktion betreibt oder umsetzt, noch das Montan-Mitbestimmungsgesetz — z. B. aufgrund einer Vereinbarung nach § 3 — angewendet wird. Satz 2 übernimmt die bisher in § 16 Abs. 2 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes enthaltene Übergangsregelung.

Zu § 3 — Vereinbarung zur Sicherung der Mitbestimmung

Absatz 1 erweitert die Möglichkeit der Tarifvertragsparteien, Vereinbarungen über die Anwendung der Montan-Mitbestimmung und ihre Ausgestaltung zu treffen.

Absatz 2 stellt klar, daß die Vereinbarung der Montan-Mitbestimmung die gleichen Rechtsfolgen hat wie die gesetzliche Regelung.

Zu § 4 — Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes

Die Einbeziehung der erzeugungsnahen Weiterverarbeitung in den Anwendungstatbestand trägt den im Bergbau erfolgten technischen Veränderungen Rechnung. Sie entspricht der Regelung, die bereits im Montan-Mitbestimmungs-Änderungsgesetz für den Eisen- und Stahlbereich getroffen wurde. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 5 — Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 6 — Änderung des Saarländischen Gesetzes Nr. 560 über die Einführung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

Das Saarländische Gesetz Nr. 560 bestimmt, daß das Montan-Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz, die bis dahin im Saarland nicht anwendbar waren, vom 1. Januar 1957 an mit einigen Abweichungen im Saarland gelten. Nach den §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1011) gilt das Saarländische Gesetz Nr. 560 als Bundesrecht fort. Nach § 2 IV A Nr. 7 und 25 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 313) sind das Montan-Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung nicht im Saarland in Kraft getreten. Daher regelt sich die Montan-Mitbestimmung im Saarland weiterhin nach dem Saarländischen Gesetz Nr. 560.

Die in Nummer 1 und 2 vorgesehenen Änderungen des Saarländischen Gesetzes Nr. 560 übernehmen die in § 4 enthaltenen Änderungen des § 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes. Die übrigen Änderungen des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes betreffen Vorschriften dieser Gesetze, die im Saarland in derselben Fassung wie im übrigen Bundesgebiet gelten; insoweit erübrigt sich daher eine Anpassung des Saarländischen Gesetzes Nr. 560.

Zu § 7 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

